

Chor Cappella Nova e. V.

Satzung

(Fassung vom 13. September 2014)

§ 1 - Name und Sitz des Vereins; Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Chor Cappella Nova e.V. Er hat seinen Sitz in Bad Mergentheim und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Mergentheim eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesanges. Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.
2. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen: Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor auf Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor, er stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Ein Ersatz von Auslagen für den Verein ist zulässig. Dies kann bei Vorstandsmitgliedern pauschaliert werden.
3. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht und dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 4 - Mitglieder

1. Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern. Singendes Mitglied kann jede musikalische und stimmbegabte Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Ziele des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.

2. Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Sollte der Bewerber binnen eines Monats keine ablehnende schriftliche Mitteilung erhalten, so gilt sein Antrag als angenommen.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Tod oder
 - c) durch Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Ein Ausschluss erfolgt automatisch zum Ende des Jahres, in welchem das Mitglied zum zweiten Male keinen Jahresbeitrag entrichtet und auch keine Abbuchungsermächtigung erteilt hat.
3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 6 - Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Proben teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu entrichten. Er ist zum 01. März jedes Jahres fällig und soll im Lastschriftverfahren eingezogen werden.

§ 7 - Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 8 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 - Die Mitgliederversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung (JHV) findet einmal im Kalenderjahr statt, möglichst im ersten Halbjahr. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Eine Mitgliederversammlung muss auch einberufen werden, wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder dies beantragt. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen. Der Versand kann auch per E-Mail oder Fax erfolgen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters
 - b) Entgegennahme des Berichtes des Chorleiters
 - c) Entgegennahme des Jahresberichts des Schatzmeisters;
 - d) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
 - e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
 - f) Wahl des Vorstandes
 - g) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von zwei Jahren
 - h) Änderung der Satzung
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern / Ehrenchorleitern;
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und mit Begründung beim Vorstand einzureichen.

§ 10 - Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Chorleiter
 - d) dem Schatzmeister
 - e) dem Schriftführer
 - f) dem / den Ehrenchorleiter(n)
2. Der Vorsitzende, der Schatzmeister und der Chorleiter sind je alleine vertretungsberechtigt. Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder oder eine sonstige Person die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.
4. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen. In besonderen Fällen kann der Vorstand Beschlüsse auch im Umlaufverfahren treffen. Das Ergebnis ist im Protokoll der nächsten Sitzung festzuhalten.
6. Der Vorstand kann sachkundige Personen beratend zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten einladen.

§ 11 – Der Chorleiter

Der Chorleiter wird vom Vorstand auf unbestimmte Zeit bestellt. Dabei hat der Vorstand in angemessener Weise das Votum der singenden Mitglieder nach einem Probedirigat zu berücksichtigen.

§ 12 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Viertelteilen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende, der Schatzmeister und der Chorleiter die Liquidatoren, von denen je zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Bei Auflösung oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die evangelische Kirchengemeinde Bad Mergentheim als langjähriger Gastgeberin der Cappella-Nova-Konzerte. Sie hat es für Zwecke der Kirchenmusik in Bad Mergentheim zu verwenden und dabei die katholische Schwestergemeinde angemessen zu berücksichtigen.

§ 13 - Inkrafttreten

Die vorliegende Fassung der Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 13. September 2014 beschlossen worden und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Bad Mergentheim, am 13. September 2014

Der besseren Lesbarkeit wegen wurde stets die männliche Bezeichnung gewählt. Frauen sind damit in gleicher Weise angesprochen.